

finden und die Volkstreue eine feste Stütze. Aber auf der andern Seite darf es die Würde der Staatsämter nicht dem Parochialneid und der Verteilungssucht zum Opfer bringen und darf nicht die leitenden Staatsmänner daran hindern, alles das zu thun, was die Staatswohlthat gebieterisch verlangt.

Titel V.

Von den Kammern.

Artikel 62.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der Ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

A. Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, in Beziehung der Benennung der Kammern und der Befugnisfähigkeit der Ersten Kammer. Vom 30. Mai 1855. (Reg.-Samm. 2. 316.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w., unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1.

Die Erste Kammer wird fortan das Herrenhaus, die Zweite Kammer das Haus der Abgeordneten genannt.

§ 2.

(unter Nummer. A. zu Art. 60.)

Urkundlich unter unserer höchstpersönlichen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Ergeben Sanst-Jouri, den 30. Mai 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Rantouffel. v. b. Seydt. Simons. v. Haumer. v. Westphalen.
v. Hedellshwingh. Graf v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Arbeiten: v. Rantouffel.

Die Kollektivbezeichnung „Landtag“ ist weder durch die Verfassungsurkunde, noch durch ein Spezialgesetz sanktionirt, aber seit 1850 gebräuchlich.

B. Gesetz ist der Ausspruch des Staates, daß Etwas Recht sein soll. Regelmäßig enthält das Gesetz eine allgemeine Rechtsnorm, welche für alle Fälle zur Anwendung kommen soll, die der betreffenden Rechtsnorm unterworfen werden können. Wer die Befugnis habe, im Namen des Staates jenen Ausspruch zu thun, also Gesetze zu erlassen, ist eine Frage, welche nicht nach allgemeinen Gründen, sondern nur nach dem besonderen Rechte jedes einzelnen Staates beantwortet werden kann. In Preußen steht, wie die Verfassungsurkunde zeigt, die Gesetzgebungsgewalt dem Könige zu (Art. 43 Nummer. A., oben S. 128), aber der König ist an die Zustimmung der beiden Kammern gebunden. Ein Gesetz kann vom König nur erlassen werden, wie es persönlich im Eingang der Preussischen Verfassung heißt, „mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.“ Nur dies besagt der best. Ausschuss nach allerdings dem Landtag „zum Königsgesetz erennende“ Art. 1.

Außerdem verweist die Verfassungsurkunde in einer erheblichen Anzahl von Artikeln auf die besondere Regelung, die Ausübung durch ein Gesetz. Werden diese Artikel näher geprüft, so enthalten verschiedene der in ihnen vorgeschriebenen oder verordneten Gesetze, z. B. das die Grenzen des Preussischen Staatsgebietes verändernde Gesetz in Art. 4, das die beiden obersten Gerichtshöfe zu einem einzigen vereinigt das Gesetz in Art. 116 keine objektiven Rechtsätze. So ergibt sich, daß außer solchen Gesetzen, welche